Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 21 (1855)

Heft: 3

Rubrik: Preisaufgaben der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thierärzten das Recht der freien Ausübung ihres Berufes in der ganzen Schweiz zu erwerben, wird in Rücksicht auf die leichte Patentirung in einzelnen Kantonen und auf die einem solchen Bestreben gegenwärtig ungünstigen politischen Constellationen, trotz allgemeinem Einverständniß mit dem Zweck des Auszuges, — nicht eingetreten. Damit wurden die Verhandlungen geschlossen und beim letzten gemeinschaftlichen Mahle war die Stimmung Aller so heiter und vertraulich, daß wol Jedem zu früh der Abend zur Trennung winkte.

Preisaufgaben

der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Erste Aufgabe.

Genaue Beschreibung der verschiedenen als Unverdaulichkeit bezeichneten, selbstständigen Krankheiten der Wiederkäuer. Bezeichnung ihres Wesens, der Ursachen, Erscheinungen und in's Besondere der verschiedenen Behandlungsmethoden und deren Werth.

Zweite Aufgabe.

Wissenschaftliche Beschreibung derjenigen Krankheitszustände, welche nach dem schweizerischen Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel unter „Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle" verstanden sind, mit einer Anleitung für die Thierärzte zur Beurtheilung einschlagender Fälle.

Zur Honorirung preiswürdiger Arbeiten ist ein Kredit von 200 Fr. bewilligt, in der Meinung daß der Hauptpreis für die Lösung jeder der beiden Aufgaben 100 Fr. beträgt, das Preisgericht diese beiden gleichen Summen aber auch zu kleineren Preisen verwenden kann.

Die Arbeiten müssen bis spätestens den 1. Juni 1856 „an Hr. Hirzel, Direktor der Thierarzneischule in Zürich" eingesandt werden. Sie müssen mit fremdem Siegel verschlossen und dürfen nicht von der Hand des Verfassers geschrieben sein. Jeder derselben soll ein Motto vorgesetzt und auf einem beigelegten verschlossenen Zeddel, der den Namen des Verfassers enthält, wiederholt sein.

Honorirte Arbeiten werden als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet; nicht honorirte können zurückverlangt werden. Die den letztern beigelegten Zeddel werden öffentlich vernichtet.

So beschlossen in Schaffhausen den 23. Juli 1855.

Für die Gesellschaft schweiz. Thierärzte:

R. Zangger, d. Z. Präsident.